



Verordnung über den Anerkennungspreis Mauensee

vom 01.08.2018

591

Der Gemeinderat beschliesst¹

gestützt auf § 4 des Gemeindegesetzes vom 04.05.2004²:

1 Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

¹ Die Gemeinde Mauensee verleiht alle drei Jahre einen Anerkennungspreis an Menschen oder Vereine / Institutionen, die sich in der Gemeinde Mauensee engagieren und / oder Wertvolles für das Gemeinwohl leisten oder geleistet haben.

² Der Anerkennungspreis stellt eine sichtbare Würdigung und Wertschätzung von besonderem Engagement und Leistungen dar.

Art. 2 Preisempfänger

¹ Der Anerkennungspreis kann an Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Mauensee verliehen werden, die im Zeitpunkt der Preisverleihung ihren gesetzlichen Wohnsitz in Mauensee haben.

² Preisempfänger kann auch eine juristische Person sein, die im Zeitpunkt der Preisverleihung ihren Sitz in Mauensee hat.

Art. 3 Umfang des Preises

¹ Der Anerkennungspreis der Gemeinde Mauensee beträgt Fr. 1'819.00 (Gründungsjahr der Gemeinde Mauensee).

² Die Preisverleihung erfolgt alle drei Jahre, erstmals 2019, in der Regel an der ordentlichen Frühjahrs-gemeindeversammlung.

¹ Beschlossen durch den Gemeinderat am 17. April 2018

² SRL 150, Stand 01.01.2018

Art. 4 Kriterien

¹ Um den Anerkennungspreis einer natürlichen oder juristischen Person zusprechen zu können, muss diese mindestens eines der folgenden Kriterien erfüllen:

- a. Langjähriges Engagement für die Dorfgemeinschaft Mauensee
- b. Einmaliges, herausragendes Engagement oder einmaliger, herausragender Einsatz für die Dorfgemeinschaft oder zu Gunsten eines einzelnen Menschen.
- c. Wiederholtes Bemühen, die Gemeinde Mauensee nach aussen in einem positiven Kontext erscheinen zu lassen.

² Der Gemeinderat kann weitere Kriterien beschliessen.

Art. 5 Vorgehen und Übergabe

¹ Bis Ende Februar des Preisvergabejahres können Nominationen für mögliche Preisträger mündlich oder schriftlich beim Gemeinderat eingereicht werden. Die Nomination ist zu begründen.

² Die Preisübergabe wird durch den Gemeinderat vorgenommen.

2 Schlussbestimmungen

Art. 6 Inkrafttreten

¹ Der Erlass tritt am 01. August 2018 in Kraft und ist zu veröffentlichen.

Mauensee, 27. Juli 2018
Für den Gemeinderat

Priska Häfliger
Gemeinderätin

Othmar Lussi
Gemeindeschreiber